

22/SN-93/ME

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1717 - 3/84

Wien, 1984 11 15

Verfassungs- und Kompetenzfragen,  
Rechtsform;  
Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Errichtung eines Bundesbauten-  
fonds;  
Stellungnahme

22. III. GESETZENTWURF  
Zl. 12 -GE/19 84

Datum: 19. NOV. 1984

Verf. 1984 -11- 20 *Strodel*

*Strodel*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Strodel*  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1717 - 3/84

Wien, 1984 10 30

Verfassungs- und Kompetenzfragen,  
Rechtsform;  
Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Errichtung eines Bundesbauten-  
fonds;  
Klarstellung zum Begutachtungs-  
verfahren;  
Stellungnahme

zu GZ 701.550/6-II/11/84

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Auf das do. Schreiben vom 7. September 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß es sich bei den laut Anlage des gegenständlichen Entwurfes in Wien beabsichtigten Hochbauprojekten, die der Fonds realisieren soll, lediglich um Bundesgebäude handelt, sodaß Wien vom gegenständlichen Gesetzentwurf - sieht man vom fiskalischen, gesamtwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Aspekten ab - nicht unmittelbar tangiert wird.

Zum Aufbau des Gesetzentwurfes ist zu bemerken, daß die Organisationsvorschriften für den Fonds und der sonstige Gesetzesinhalt vermischt sind, obwohl eine deutliche Trennung möglich und im Interesse der Übersichtlichkeit wünschenswert wäre.

Ebenso wäre eine nähere gesetzliche Determinierung der vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung zu erlassenden Fondssatzung trotz der in den Erläuterungen zitierten Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung zweckmäßig, wobei insbesondere schon im Gesetz sichergestellt werden sollte, daß der Fonds die für den Bund geltenden Ausschreibungsrichtlinien, Ö-Normen etc. einzuhalten hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf folgendes ausgeführt werden:

zu § 2 Abs. 3

Nach dieser Bestimmung ist der Fonds berechtigt, mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang stehende allgemeine Grundlagen zu ermitteln und zu verwerten. Dies erscheint im Hinblick auf die vorgesehenen steuerlichen Befreiungsbestimmungen problematisch.

zu § 3

Die im Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit, über Vorschlag des vorgesehenen Nutzers für jedes einzelne Bauvorhaben ein weiteres Mitglied zum Verwaltungsrat zu ernennen, erscheint insbesondere bei der Errichtung internationaler Bauvorhaben problematisch und bedarf einer weiteren Klarstellung.

Weiters wäre eine nähere Definition des Wortes "Durchführung" des Bauvorhabens erforderlich, damit der Zeitraum für die Bestellung des Vorstandes exakt festliegt.

zu § 4 Abs. 5

Hier sollte eindeutig normiert werden, ob diese Beiräte für die Gesamttätigkeiten des Fonds oder lediglich für das jeweilige einzelne Bauvorhaben vorzusehen sein werden. Im Hinblick auf

die Wahrung der Interessen der Bundesländer wäre bei einer Normierung der Beiräte jedenfalls das Einvernehmen mit den Bundesländern herzustellen.

zu § 8

Der Entwurf bringt nicht klar zum Ausdruck, ob der Fonds in Gewinnerzielungsabsicht tätig werden soll. Obwohl es das normierte Ziel des Fonds ist, eine Entlastung des Arbeitsmarktes herbeizuführen und somit die Fondstätigkeit offenbar nicht in der Absicht ausgeübt wird, um einen unmittelbaren oder auch bloß mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, müßte diese Tätigkeit - sofern die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit auf die Fondstätigkeit aber doch zutreffen sollten - bei Nichtbestehen einer Sonderregelung teils als Ausübung des Baumeistergewerbes, teils als Immobilienmakler angesehen werden.

Das Erfordernis, von einer Gewerbeberechtigung abzusehen, erscheint dort unproblematisch, wo der Fonds Bauten für den Bund errichtet, zu dem er in einem Naheverhältnis steht. Dort, wo der Fonds aber Bauten für Dritte errichten soll, läßt sich die Ungleichbehandlung des Fonds und anderer Rechtsträger nicht mit dem Naheverhältnis zwischen dem Empfänger der Leistung und dem Erbringer der Leistung begründen.

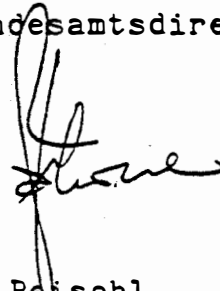
Die gleichen Überlegungen gelten für die vorgesehenen Abgabenbefreiungen, sodaß Bedenken gegen die Ausnahmeregelung im Blickwinkel des Art. 7 Abs. 1 B-VG angemeldet werden müssen.

Ferner sieht sich das Amt der Wiener Landesregierung veranlaßt festzustellen, daß die Befreiung von der Grunderwerbsteuer und

- 4 -

die Befreiung von der Gewerbesteuer (Gemeinde-Gewerbesteuer) den Gemeinden Abgabenausfälle bringt und somit jedenfalls Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1979 zu führen wären.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Obersenatsrat